

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Agrar-Milch-Mast GmbH Frössen, Frössen Nr. 57 in 07926 Gefell beantragte eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Rindern am Standort Frössen, Gemarkung Frössen, Flur 0, Flurstück 184/10 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage im Sinne der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG).

Entsprechend § 5 Absatz 2 UVPG wird bekannt gegeben, dass für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt wurde und im Ergebnis keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentliche Gründe

Das Vorhaben liegt innerhalb des von Bebauung geprägten o.g. Gesamtanlagenstandorts (Nr. 1.1 der Anlage 3 zum UVPG) und hat einen geringen Flächenverbrauch von 20,63 m² (Nr. 1.3 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Verbrennungsmotoranlage nutzt das vor Ort erzeugte Biogas als regenerative Energiequelle zur Erzeugung von Strom (Nr. 1.6.1 der Anlage 3 zum UVPG). Mit dem Zubau ergibt sich eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.182kW.

Im Nahbereich des Anlagenstandortes (bis 100m) existieren keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG.

Im weiteren Umkreis von circa 350 - 500m existieren in nordöstlicher und westlicher Richtung zum Anlagenstandort geschützte Biotope (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG). In einer Entfernung von 2000 m westlich des Anlagenstandortes befindet sich zudem die Trinkwasserschutzzone III der öffentlich-rechtlichen Wasserfassungsanlagen 5536-32 Hy-Birkenhügel (Sifa Pütz), 5536-91 Hy-Birkenhügel (Sifa 1 Pflanzengarten) und 5536120 Hy-Birkenhügel (Sifa 2 Pflanzengarten).

Die Emissionen der Anlage sind auf Geräusche und Emissionen aus dem Verbrennungsvorgang beschränkt (Nr. 3.1 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Motorgeräuschemissionen werden durch die Errichtung in einem Stahlcontainer auf ein unerhebliches Maß minimiert. Die Abgasemissionen werden durch die Verwendung eines Katalysators minimiert. Die Einhaltung der Emissionswerte gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und die Funktionstüchtigkeit der technischen Anlagen werden durch jährliche Messungen einer anerkannten Stelle nach § 29b BImSchG sichergestellt. (Nr. 3.7 der Anlage 3 zum UVPG)

Ein grundsätzlich geringes Emissionspotential lässt sich aus dem Betriebsumfang der Anlage von weniger als 1/12 der Jahresstunden ableiten. Zudem unterliegen die Jahresemissionen keiner wesentlichen Veränderung, da die produzierte Jahresmenge an Biogas nicht geändert wird. (Nr. 1.1 der Anlage 3 zum UVPG).

Weiterhin gewährleisten die Abstände zu den Schutzgebieten eine ausreichende Verdünnung der Abgasemissionen, sodass im Ergebnis erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind.

Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) im Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Umwelt, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz, zugänglich.

Schleiz, 22.03.2018

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Der Landrat

Thomas Fügmann